

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/AV-DP-88-9/54

Bearbeiter
Dr. Pöschmann

531 10
Dw. 2164

19. April 1988

Betrifft

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. APR. 1988 Ltg. 380/L-12 U. i. R. - Aussch.
--

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz vom 26. Jänner 1978 wurde am 11. Dezember 1980 novelliert. Aufgrund der praktischen Erfahrungen hat nunmehr die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten den Antrag auf neuerliche Novellierung des zitierten Gesetzes gestellt.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen hauptsächlich der Klarstellung bei der Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Bediensteten, sie berücksichtigen die technischen Neuerungen und räumen der Personalvertretung eine im Hinblick auf die geplanten Dezentralisierungen und Regionalisierungen wichtige Information bei der Anschaffung von Diensträumen ein. Im übrigen wurden die Terminologie der Systematik dieses Gesetzes und die Zitierungen von Gesetzesbestimmungen der Rechtslage angepaßt.

Besonderer Teil:

1. Zu § 1 Abs. 2 lit. b

Infolge der Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes mußte die Zitierung dieses Gesetzes geändert werden.

2. Zu § 6 Abs. 4

Die organisatorische Vorschrift, daß im Falle der Funktionsunfähigkeit der Dienststellenpersonalvertretung

bzw. in den Fällen, in denen eine Dienststellenpersonalvertretung noch nicht besteht, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung der an Lebensjahren älteste Bedienstete führt, hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Die zweite schon bisher im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, daß ein Mitglied der Zentralpersonalvertretung den Vorsitz führt, ist ausreichend und zweckentsprechend. Dieses Mitglied ist von der Zentralpersonalvertretung als Kollegialorgan zu bestimmen.

3. Zu § 6 Abs. 7

Der Austausch des Wortes "Dienstnehmer" gegen "Bediensteten" entspricht der einheitlichen Gestaltung dieses Gesetzes.

4. Zu § 12 Abs. 1

Da immer mehr Akten oder Aktenteile automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten enthalten, ist es durchaus zweckentsprechend, eine gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1. des Datenschutzgesetzes zu schaffen.

5. Zu § 12 Abs. 2

Es gilt das zu § 12 Abs. 1 Gesagte.

6. Zu § 13 Abs. 2 lit. d

Durch diese Bestimmung wird das Mitwirkungsrecht bei den Agenden des Dienstnehmerschutzes konkretisiert. Die Personalvertretung hat somit durchgehend bei der Vollziehung von Dienstnehmerschutzvorschriften ein Mitwirkungsrecht und nicht nur in allgemeinen Angelegenheiten.

7. Zu § 13 Abs. 2 lit. f

Der Aufgabenbereich der Personalvertretung wird ausdrücklich durch das Mitwirkungsrecht bei Verlängerungen eines befristeten Dienstverhältnisses erweitert.

8. Zu § 13 Abs. 2 lit. 1

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung wird klargestellt, daß auch im Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen des Landes gegenüber Bediensteten aufgrund des Amtshaftungs-, Organhaftpflicht- oder Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht hat. Es handelt sich bei den vorzitierten Gesetzen um eine demonstrative Aufzählung ("insbesondere").

9. Zu § 13 Abs. 2 lit. m

Hiedurch wird der Personalvertretung die Möglichkeit gegeben, einen gewissen Einfluß auf das Ausbildungsprogramm sowie die Organisation der Vorbereitungskurse zu nehmen.

10. Zu § 13 Abs. 2 lit. r

Die ständige Verwendung an Bildschirm-Arbeitsplätzen stellt besondere Anforderungen an die Bediensteten. Der Personalvertretung wird analog zum Bundes-Personalvertretungsgesetz ein Mitspracherecht bei der Auswahl dieser Bediensteten eingeräumt. Die Definition des Bildschirmarbeitsplatzes wurde zur Klarstellung des relativ unbestimmten Begriffes "Bildschirmarbeitsplatz" in den Gesetzestext aufgenommen.

11. Zu § 13 Abs. 2 lit. s

Die Einführung, Änderung und Erweiterung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in die Privatsphäre jedes einzelnen dar. Das Mitwirkungsrecht der Personalvertretung ist daher gerechtfertigt.

12. Zu § 13 Abs. 3 lit. 1

Für die Beratung der Bediensteten ist deren Aufgabenbereich von besonderer Bedeutung. Die neu normierte Befugnis, in die Stellenbeschreibung Einsicht zu nehmen, inkludiert kein Mitwirkungsrecht in irgendeiner Form.

13. Zu § 13 Abs. 4 lit. h

Diese Information benötigt jede Personalvertretung, um die Bediensteten richtig beraten zu können. Ein Mitspracherecht beim Kauf von Amtsgebäuden kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

14. Zu § 14 Abs. 1

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Zentralpersonalvertretung in den Belangen des § 13 Abs. 2 lit. o bis s und des § 13 Abs. 4 lit. h ist im Interesse der einheitlichen Behandlung verschiedener Materien erforderlich.

15. Zu § 14 Abs. 2

Hat die Dienststellenpersonalvertretung bisher bestimmte Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz nicht wahrgenommen, so bestand keine Möglichkeit der Zentralpersonalvertretung tätig zu werden. Im Interesse einer effektiveren Vertretung der Bediensteten ist der Übergang der Aufgabe von der Dienststellenpersonalvertretung auf die Zentralpersonalvertretung gerechtfertigt. Die Zuständigkeit geht jedoch erst an die Zentralpersonalvertretung, wenn die Dienststellenpersonalvertretung trotz Aufforderung ihre Zuständigkeit bzw. Pflicht nicht wahrnimmt.

16. Zu § 21 Abs. 5

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es nicht immer erforderlich ist, bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode einer Dienststellenpersonalvertretung die Geschäfte durch die Zentralpersonalvertretung weiterführen zu lassen. Aus Kostengründen ist es durchaus möglich, eine andere Dienststellenpersonalvertretung mit diesen Aufgaben zu betrauen. Die Erweiterung des Abs. 5 stellt die rechtliche Voraussetzung hiezu dar.

17. Zu § 24

Infolge der Novellierung des Art. 20 Abs. 3 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 285/1987, mußten auch die Verschwiegenheitsbestimmungen des Personalvertretungsgesetzes dieser Änderung angepaßt werden.

18. Zu § 29

Die Zitierung des Datenschutzgesetzes wurde entsprechend der letzten Novelle geändert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

